

Abg. 25. SEP. 1986
mit
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN
Nr. D/03 1955/4G1

Gemäß Antrag vom 09.07.1986 wird die Kennzeichnung Nummer 7 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:



4G/Y25/S/...../D/BAM 1955-.....
Herstellungs- (Name/Kennzeichen
datum gem. Nr. 6.2 e) des Herstellers)
RM 001

HS1

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein D/03 1955/4G1 der Firma Heinrich Sieger, Wellkistenwerk Brühl vom 27.09.1983.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.09.1986
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen für
Gefahrgut
Der verantwortliche
Sachbearbeiter

Hellhammer

Dr. phil. nat. D. Hellhammer

BAM-Az.: 1.5/41375
3.3/5732

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN
Nr. D/03 1955/4G1

K O P I E

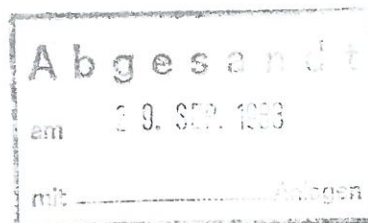
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

Heinrich Sieger
Papier- und Wellpappenwerke KG
Wellkistenwerk Brühl
5040 Brühl 1



3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe,
in die mit Glasflaschen befüllte Schachteln aus Vollpappe eingesetzt sind.

Das Bruttogewicht der Verpackung beträgt 24 kg.

4. Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht 599/82
der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e.
V., Darmstadt
vom 21.09.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u
n) 4G1/Y/...../D/1955/.....
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen
 jahr) des Herstellers)

8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahr-
gutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen II und III zugeordnet sein.
- 8.3 Das Bruttogewicht der Verpackung darf 24 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtdruck (Dampfdruck einschließlich Partialdruck evtl. vorhandener Gase) der Füllgüter bei 55 °C darf 1,0 bar Überdruck nicht überschreiten.
- 8.5 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 24.09.1983
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
 (BAM)

Abteilung 3
 Organische Stoffe

Feuerberg

Ltd. Dir.u.Prof.
 Dr. H. Feuerberg



Fachgruppe 3.3
 Papier, Druck, Verpackung

W. Franke

Dir. Prof.
 Dr.-Ing. W. Franke